



Statuten des Freizeitgartenvereins Sternwarte

I. Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen Freizeitgartenverein Sternwarte besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel (nachfolgend «Verein»).
- 2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3 Der Verein kann Organisationen oder anderen Vereinen mit ähnlichen Zwecken beitreten.

II. Zweck

- 4 Der Verein pflegt und fördert das Freizeitgartenwesen auf seinem Freizeitgartenareal und leistet dadurch einen Beitrag für die Erhaltung von besonderen Erholungsgebieten im Einklang mit den kantonalen und kommunalen Vorgaben, Reglementen und Leitbildern. Im Vordergrund steht dabei die gärtnerische Nutzung der Areale nach anerkannten Grundsätzen des biologischen Anbaus.
- 5 Der Verein fördert die Gemeinschaft unter den Mitgliedern.
- 6 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und ist nicht gewinnorientiert. Die Organe arbeiten ehrenamtlich, die Ausrichtung einer Umtriebsentschädigung ist möglich.

III. Mitgliedschaft

- 7 Die Mitgliedschaft wird erworben durch Abschluss eines Pachtvertrags mit der Stadtgärtnerei Basel, Abteilung Freizeitgärten und Gartenberatung, zur Pacht eines Freizeitgartens im Areal des Vereins.
- 8 Mit dem Abschluss des Pachtvertrags erhalten die Mitglieder die Vereinsstatuten und bestätigen, dass sie alle sie betreffenden ausserstatutarischen Bestimmungen (z.B. Freizeitgartenordnung und gesetzliche Grundlagen) zur Kenntnis genommen haben.

9 Der Jahresbeitrag für die Mitgliedschaft wird jährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt. Der Vereinsbeitrag ist so festzulegen, dass mit ihm die budgetierten finanziellen Aufwendungen des Vereins gedeckt werden.

10 Die Mitgliedschaft erlischt durch Beendigung des Pachtvertrags. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu entrichten.

11 Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Grund gilt namentlich jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein dem Verein die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht mehr zugemutet werden kann.

Zudem kann ein Mitglied aus den folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Nichtbezahlen von Vereinsbeiträgen (trotz mehrfacher Aufforderung)
- Übertrag oder kommerzielles Abtreten des Gartens oder von Teilen des Gartens an eine Drittperson zur Bewirtschaftung (Unterpacht)
- Verbrennen von Abfällen oder illegale Ablagerung von Müll
- Wiederholtes Nichtbefolgen von Anordnungen des Vereinsvorstands
- Beschimpfungen oder Drohungen gegenüber dem Vereinsvorstand

IV. Organe

12 Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

13 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten vier Monate des Jahres statt.

14 Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

15 Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 30 Tage im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

16 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

17 Die Vereinsversammlung hat folgende nicht übertragbare Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- d) Festsetzung des Jahresbudgets;

- e) Festsetzung des Jahresbeitrags;
- f) Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte;
- h) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i) Änderung der Statuten;
- j) Auflösung, Teilung oder Fusion des Vereins.

18 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten geleitet, im Verhinderungsfalle von der Stellvertretung. Über alle Verhandlungen ist zumindest ein Beschlussprotokoll zu führen.

19 Beschlüsse an der Vereinsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

20 Die anwesenden Mitglieder haben Stimmrecht im Umfang von einer Stimme pro Parzelle. Stellvertretung ist nicht zulässig.

21 Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

22 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Vereinsversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidiums oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

23 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident oder Präsidentin
- b) Vizepräsident oder Vizepräsidentin
- c) Sekretärin oder Sekretär
- d) Kassier oder Kassierin
- e) Arealchef oder Arealchefin

24 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- b) Erlass von Reglementen
- c) Festlegung der Ruhezeiten (unter Berücksichtigung der kommunalen Vorschriften)

- d) Auszahlung von Umtriebsentschädigungen
- e) Zusammenarbeit mit der Stadtgärtnerei Basel
- f) Für die Erfüllung seiner Aufgaben verfügt der Vorstand ausserhalb des genehmigten Budgets über eine feste Ausgabenkompetenz bis zu 15% der ordentlichen jährlichen Mitgliederbeiträge pro Einzelfall.
- g) Dem Vorstand wird für die Ausübung seiner Funktion eine von der Vereinsversammlung bestimmte Entschädigung ausbezahlt.

25 Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg in jedweder Form gültig.

26 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Ein Vorstandsmitglied zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidium.

C. Revisionsstelle

27 Die Vereinsversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zwei Personen als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr. Stattdessen kann sie auch eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von einem Jahr wählen. Wiederwahl ist zulässig.

28 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.

29 Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier oder Kassierin und Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

30 Das Vermögen des Vereins setzt sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand, aus allfälligen Schenkungen, aus der Vermietung des Vereinslokals, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen zusammen.

31 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Statutenänderung und Auflösung

- 32 Für eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 33 Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von 12 Wochen eine zweite Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 34 Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

VII. Weitere Bestimmungen

- 35 Für Regiearbeiten können Mitglieder angefragt werden. Der Vorstand legt die Höhe der Entschädigung fest.

VIII. Inkrafttreten der Statuten

- 36 Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 10. März 2023 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.
- 37 Die Änderung von Par. 3 wurde von der Mitgliederversammlung am 8. März 2024 angenommen.

Ort, Datum: **Basel / Binningen, 9. März 2024**

Der Präsident



Die Sekretärin


